

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige der **COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG** (FN 364417 h beim Landesgericht Linz), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2012, KOA 4.230/12-003, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung der Bezirke Perg und Amstetten („MUX-C – Strudengau“) umfasst (in der Folge Zulassungsbescheid), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, festgestellt, dass mit der Aufnahme des von dem „blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung veranstalteten Programms „Diaspora TV“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird.
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Fernsehprogramme umfasst:
  - AUSTRIA24 TV (COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG)
  - **„Diaspora TV“** („blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung)

3. Über Anzeige der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG werden gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 84 Abs. 1 iVm Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in Spruchpunkt 4.2.2. des Zulassungsbescheides festgelegten Übertragungsparameter nach Maßgabe der beiliegenden und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter (Beilage 10N400a2 und Beilage 10N400b1) dahingehend geändert, dass die Übertragungskapazität nunmehr wie folgt festgelegt:
- a. System: DVB-T
  - b. Modulation: QPSK;
  - c. Coderate: 2/3;
  - d. Guard-Intervall: 1/8;
- woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 7,37 MBit/s ergibt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.10.2012 zeigte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG eine Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, genehmigten Programmbouquets sowie eine Änderung der Übertragungsparameter an. Die Anzeige wurde mit Schreiben vom 01.10.2013 und 24.10.2013 ergänzt.

Am 28.10.2013 wurde der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrags beauftragt; ein entsprechendes Gutachten wurde von diesem am 29.10.2013 vorgelegt.

### 2. Sachverhalt

Die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG ist aufgrund des rechtskräftigen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2012, KOA 4.230/12-003, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008, welche die Versorgung der Bezirke Perg und Amstetten umfasst („MUX-C – Strudengau“).

Mit diesen Bescheiden wurde der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Übertragungskapazität „SFN Strudengau Kanal 54“ zugeordnet und fernmelderechtliche Bewilligungen für die folgenden Standorte erteilt:

- „GREIN 3 Kanal 54“ (Beilage 10N400a1 zum Bescheid der KommAustria vom 22.06.2012, KOA 4.230/12-002)
- „AMSTETTEN 1 (Kollmitzberg) Kanal 54“ (Beilage 10N400b zum Bescheid der KommAustria vom 14.09.2012, KOA 4.230/12-002).

Es stehen vor der Änderung insgesamt rund 6,64 MBit/s zur Verfügung. Mit der beantragten Änderung des Guard-Intervalls von 1/4 auf 1/8 stehen zukünftig 7,37 MBit/s zur Verfügung. Durch diese Änderung wird die technische Reichweite um ca. 23.600 Personen verringert. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die bereits abgeschlossene internationale Koordinierung. Insgesamt ist die Änderung technisch realisierbar.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides umfasst das bewilligte Programmbouquet das Programm „AUSTRIA24 TV“ der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG.

Das nunmehr beantragte Programmbouquet umfasst folgende Programme:

- „AUSTRIA24 TV“ der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG
- „Diaspora TV“ des „blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“

Aufgrund der auf der Homepage der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG veröffentlichten Ausschreibung von freien Programmplätzen hat sich der „blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ mit dem Programm „Diaspora TV“ beworben. Die Interessensbekundung wurde entsprechend den Auflagen im Zulassungsbescheid auf der Website der Multiplex-Betreiberin öffentlich bekannt gemacht und das Ausschreibungsende mit 16.08.2013 kundgemacht. Weitere Bewerbungen langten bei der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG nicht ein.

Zwischen der „blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ und der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG wurde am 31.08.2013 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Diaspora TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX-C – Strudengau“ geschlossen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2013, KOA 4.430/13-003, wurde dem „blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 AMD-G die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Diaspora TV“ über die der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX-C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Gemäß diesem Bescheid verbreitet der „blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ ein unverschlüsselt ausgestrahltes, an alle Altersgruppen gerichtetes Programm, das regionale und lokale Beiträge vor allem aus der rumänischen und ungarischen Diaspora umfasst. Es besteht aus Berichten zu den Themenkreisen Information aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport und Kultur sowie aus Reportagen über Private, Vereine und Unternehmen im Kontext der Darstellung von Minderheiten in der Öffentlichkeit sowie dem Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft, insbesondere der ethnischen Volksgruppen mit rumänischen und ungarischen Ursprung. Das fast zur Gänze eigengestaltete, einmal pro Woche neu produzierte Programm hat eine Dauer von rund sieben Stunden und wird innerhalb von 24 Stunden mehrmals wiederholt.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem Parteinovbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur Ausschreibung ergeben sich aus einer Einschau auf der Webseite der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG vom 21.08.2013.

Die Verbreitungsvereinbarung wurde im Rahmen des Programmzulassungsverfahrens zu KOA 4.430/13-002, von dem „blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ vorgelegt und gründen sich darauf die entsprechenden Feststellungen.

### 3. Rechtliche Beurteilung

#### Programmbouquetänderung (Spruchpunkte 1. und 2.):

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
  4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
  5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
  6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
  7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
  8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
  9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
  10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, mit welchem der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält insbesondere auch folgende Auflagen:

- Spruchpunkt 4.3.1.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:
  - a. System: DVB-T
  - b. Modulation: QPSK;
  - c. Coderate: 2/3;
  - d. Guard-Intervall: 1/4;
 woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 6,64 MBit/s ergibt.  
 Eine spätere Änderung dieser Parameter ist gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G im Vorhinein anzuzeigen und durch die Regulierungsbehörde zu bewilligen.
- Spruchpunkt 4.3.1.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers das Programm „AUSTRIA24 TV“ der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG.
- Spruchpunkt 4.3.3.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 AMD-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage ./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- Spruchpunkt 4.3.4.: Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen.

Im vorliegenden Fall wird das bisher das Programm „AUSTRIA24 TV“ umfassende Programmbouquet dahingehend geändert, dass nunmehr zusätzlich das Programm „Diaspora TV“ des „blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ verbreitet werden soll. Bei dem Programm handelt es sich um ein regionales Programm. Das Programm „Diaspora TV“ ist geeignet, das lokale bzw. regionale, Programmangebot der Multiplex-Plattform zu erweitern. Weitere Bewerber gab es nicht.

Mit der Aufnahme eines neuen Rundfunkveranstalters wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere kann mit dem vom „blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ angebotenen Programm ein insgesamt meinungsvielfältigeres Angebot auf der Multiplex-Plattform „MUX-C – Strudengau“ angeboten werden.

Mit der Aufnahme eines weiteren Programms nach Durchführung eines einem Ausschreibungsverfahren nachgebildeten Auswahlentscheidungsverfahrens seitens des Multiplex-Betreibers wurde § 24 Abs. 2 AMD-G entsprochen.

Auf der Multiplex-Plattform sind durch die Änderung der Parameter insgesamt ausreichend freie Kapazitäten zur Verbreitung eines weiteren Programms vorhanden. Eine Belegung mit zwei lokalen Fernsehprogrammen entspricht insgesamt den Anforderungen des § 25 Abs. 2 AMD-G. Datenrate für zumindest ein weiteres Programm, wie im Zulassungsbescheid in Auflage 4.3.2. vorgesehen, steht derzeit zwar nicht zur Verfügung, könnte jedoch durch Anpassung der Übertragungsparameter geschaffen werden. Mit der Aufnahme eines weiteren Fernsehprogramms in das Programmbouquet kommt es zu keiner Beeinträchtigung bzw. Verringerung der für das bereits verbreitete Programm zur Verfügung stehende Datenrate. Die beiden Programme werden unverschlüsselt und frei zugänglich ausgestrahlt. Insgesamt steht damit auch weiterhin auf der Multiplex-Plattform „MUX-C – Strudengau“ ein überwiegender Teil der Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung.

Die Programmebelegung entspricht damit den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte nicht ein, daher konnte im Antrag auf eine weitere Begründung der Auswahl entfallen, zumal auch keine Gründe vorlagen, das Programm nicht zu verbreiten.

Verbreitungsvereinbarungen zwischen der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG und dem ins Programmbouquet aufgenommen Fernsehveranstalter wurden im Programmzulassungsverfahren vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund konnte die angezeigte Änderung des Programmbouquets der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG daher genehmigt werden.

#### Fernmelderechtliche Änderung (Spruchpunkt 3.)

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 iVm Abs. 5 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte technische Änderung realisierbar ist und damit eine Bewilligung erteilt werden kann. Die Voraussetzungen nach dem TKG 2003 für die Änderung des Guard-Intervalls sind erfüllt.

Die nunmehr gewählten Übertragungsparameter entsprechen auch weiterhin dem derzeitigen Stand der Technik und ergeben sich daraus Kapazitäten für zwei Fernsehprogramme. Es konnte daher eine entsprechende Bewilligung erteilt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 11. November 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

#### Zustellverfügung:

1. COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, Stifterstraße 19, 4360 Grein, **per RSb**

Zur Kenntnis:

2. Oberste Fernmeldebehörde
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Salzburg und Oberösterreich, per E-Mail
5. RFFM im Haus

**Beilage 10N400a2 zu KOA 4.230/13-001**

1	Multiplex Zulassungsinhaber	COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG					
2	Senderbetreiber	COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-N4					
4	Name der Funkstelle	<b>GREIN 3</b>					
5	Standortbezeichnung						
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014 E 51 25	48 N 14 15	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	306					
8	System	<b>DVB-T</b>					
9	Kanal	<b>54</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	738.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN-Kenner	10N400					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20.0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	26.9					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	23,4	23,4	23,4	23,4	23,4	23,4
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	23,4	23,5	23,5	23,6	23,9	24,3
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	25,0	25,3	25,6	26,0	26,2	26,4
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	26,6	26,7	26,9	26,7	26,6	26,4
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	26,2	26,0	25,6	25,3	25,0	24,3
	V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	H	24,1	23,9	23,6	23,6	23,5	23,4
	V						
	26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744					
	27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.					
	28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>nein</b>				
	29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk				
	30	Bemerkungen					



**Beilage 10N400b1 zu KOA 4.230/13-001**

1	Multiplex Zulassungsinhaber	COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG					
2	Senderbetreiber	COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-N4					
4	Name der Funkstelle	<b>AMSTETTEN 1</b>					
5	Standortbezeichnung	Kollmitzberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014 E 51 56	48 N 10 42	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	463					
8	System	<b>DVB-T</b>					
9	Kanal	<b>54</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	738.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN-Kenner	10N400					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	24.75					
23	Spektrummaske ( <u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	31.6					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	29,7	29,0	28,8	28,6	28,6	28,3
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	28,3	28,2	28,1	28,1	28,1	28,1
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	28,1	28,1	28,1	28,3	28,3	28,3
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	28,6	29,0	29,7	30	30,3	30,7
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	30,9	31,1	31,3	31,4	31,6	31,4
	V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	H	31,3	31,1	30,9	30,7	30,3	30,0
	V						
	26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744					
	27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.					
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>nein</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk					
30	Bemerkungen						

